

# DGAUM

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR  
ARBEITSMEDIZIN UND UMWELTMEDIZIN

## Vertrag arbeitsmedizinischer Dienst (betrieblich/überbetrieblich)

über die Organisation und Abrechnung von Schutzimpfungen gem. § 20i SGB V für  
gesetzlich Versicherte, deren Kassen kein Vertragspartner der DGAUM sind (Selbstzahler)

zwischen

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V.  
Schwanthalerstraße 73 b, 80336 München  
vertreten durch  
den Präsidenten Prof. Dr. Hans Drexler und  
den Hauptgeschäftsführer Dr. Thomas Nesseler

– im weiteren Text kurz „DGAUM“ –

und

Unternehmen: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

vertreten durch: \_\_\_\_\_

– im weiteren Text kurz „Vertragsteilnehmer“ oder „arbeitsmedizinischer Dienst“ –

*Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird im Text für Frauen und Männer die männliche Form verwendet.*

## Daten Vertragsteilnehmer (arbeitsmedizinischer Dienst)

Name des Unternehmens\*

---

HRB/HRA-Nr.\*

---

Vertretungsberechtigter

---

Funktion im Unternehmen/  
Vollmachtsnachweis

---

Straße, Hausnr.\*

---

PLZ, Ort\*

---

E-Mail\*

---

Telefon\*

---

Institutionskennzeichen (IK-Nr.)\*

---

Eine IK-Nr. kann online unter [www.dguv.de/arge-ik/](http://www.dguv.de/arge-ik/) beantragt werden. **Ohne Angabe ist die Weiterverarbeitung nicht möglich!**

Das ärztliche Honorar wird auf nachfolgendes Konto überwiesen:

Kontoinhaber\*

---

IBAN\*

---

BIC\*

---

Kreditinstitut\*

---

Mit meiner Unterschrift beantrage ich als vertretungsberechtigter Antragsteller für oben genannten arbeitsmedizinischen Dienst verbindlich die Teilnahme am Vertrag der DGAUM zur Organisation und Abrechnung von Schutzimpfungen gem. § 20i SGB V für gesetzlich Versicherte, deren Kassen kein Vertragspartner der DGAUM sind (Selbstzahler).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vertragsteilnehmer



## 1. Gegenstand des Vertrages

Der arbeitsmedizinische Dienst (im Folgenden: AD) hat gegenüber der DGAUM eine Teilnahmeerklärung abgegeben, mit der er sich zur Erbringung von Schutzimpfungsleistungen gegenüber Versicherten verpflichtet hat, die bei gesetzlichen Krankenversicherungen (im Folgenden: GKV) versichert sind, welche mit der DGAUM einen Vertrag über die Erbringung von Schutzimpfungsleistungen nach § 132e SGB V abgeschlossen haben. In dem vorliegenden Vertrag verpflichtet sich der AD, Schutzimpfungsleistungen gemäß § 20i SGB V auch gegenüber den Versicherten von GKV zu erbringen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keinen Vertrag mit der DGAUM geschlossen haben. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die jeweilige GKV einen Vertrag mit der DGAUM über die Erbringung von Schutzimpfungsleistungen gemäß § 132e SGB V geschlossen hat, gelten für die Durchführung der jeweiligen Schutzimpfung die Bedingungen der Teilnahmeerklärung AD auch für die Versicherten dieser GKV.

Zuvor gelten für die Organisation und Abrechnung der ihnen gegenüber erbrachten Schutzimpfungsleistungen die Bedingungen des vorliegenden Vertrages. Eine direkte Abrechnung zwischen dem AD und der jeweiligen GKV kann nicht erfolgen, solange zwischen der DGAUM und der GKV noch kein Vertrag nach § 132e SGB V geschlossen wurde. Daher müssen Schutzimpfungen, die für Versicherte dieser GKV durchgeführt wurden, zunächst den Versicherten direkt in Rechnung gestellt werden, welche dann versuchen können, eine Erstattung der Kosten durch ihre GKV geltend zu machen. Die Versicherten sind durch den AD hierüber sowie darüber aufzuklären, was sie in diesem Zusammenhang zu beachten haben. Näheres hierzu sowie zu den weiteren dem AD gegenüber den GKV-Versicherten obliegenden Pflichten ergibt sich aus den Ausführungen unter Ziffer 7.

## 2. Managementgesellschaft

Als Managementgesellschaft organisiert die DGAUM die Durchführung der Schutzimpfungen und nimmt für die AD die Abrechnung der Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gegenüber den GKV-Versicherten vor, deren GKV keinen Vertrag mit den GKV geschlossen haben.

Die Kontaktdaten der DGAUM lauten:

### **Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V. (DGAUM)**

Schwanthalerstraße 73 b, 80336 München  
Tel.: 089/330 396-0 • Fax: 089/330 396-13  
gs@dgaum.de • www.dgaum.de

Präsident: Prof. Dr. med. Hans Drexler

Hauptgeschäftsführer: Dr. Thomas Nesseler

Vereinsregister München VR 7671 • Finanzamt München 143/212/60668 • Institutionskennzeichen (IK) 208412005

## 3. Abrechnungsdienstleister

Zur Durchführung ihrer vertraglichen Verpflichtungen hat die DGAUM als Managementgesellschaft einen Abrechnungsdienstleister nach Art. 28 DS-GVO beauftragt. Hierbei handelt es sich derzeit um die Verrechnungsstelle für Ärzte Oswald Helmsauer GmbH. Mit Abschluss dieses Vertrages beantragt der AD automatisch seine Freischaltung zur Online-Abrechnung durch den Abrechnungsdienstleister.

Die Kontaktdaten des Abrechnungsdienstleisters lauten:

### **Verrechnungsstelle für Ärzte Oswald Helmsauer GmbH**

Postfach 2222, 90009 Nürnberg  
Tel.: 0911/9292-02 • Fax: 0911/9292-220  
info@helmsauer-gruppe.de • www.helmsauer-gruppe.de

Geschäftsführer: Margarete, Oswald und Bernd Helmsauer

Sitz: Nürnberg, Amtsgericht Nürnberg HRB 14051

Steuer-Nr.: 241/115/62128 • USt.-ID-Nr.: DE176940416

#### 4. Beginn, Laufzeit und Kündigung des Vertrags

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zugang eines Bestätigungsschreibens an den AD. Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Vertragsteilnehmer die Qualifikationserfordernisse erfüllt, um nach den von der DGAUM mit den GKV geschlossenen Verträgen Schutzimpfungen durchführen zu können (Qualifikation als Facharzt für Arbeitsmedizin oder Facharzt mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“). Der Vertrag steht außerdem unter der auflösenden Bedingung, dass alle GKV, deren Versicherte Schutzimpfungsleistungen des AD in Anspruch nehmen, einen Vertrag mit der GKV geschlossen haben. Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden. Die Möglichkeiten zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bestehen von Vertragsbeginn an und bleiben hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten durch den AD vor.

#### 5. Abrechnung und Vergütung

##### a) Abrechnung

Die Abrechnung der Impfleistungen ist nur nach Abschluss des gesamten Behandlungskomplexes möglich. Sie erfolgt möglichst monatlich und im Wege der elektronischen Datenübertragung. Die Datenerfassung und -übertragung hat der AD ausschließlich unter Verwendung der vorgesehenen Software *DGAUM-Selekt* und des Abrechnungsportals des Abrechnungsdienstleisters der DGAUM zu leisten. Diese werden dem AD kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Rechnungszahlung erfolgt durch den jeweiligen GKV-Versicherten an den Abrechnungsdienstleister der DGAUM. Die Honorarauszahlung an den AD erfolgt quartalsweise durch den Abrechnungsdienstleister.

##### b) Vergütung der ärztlichen Leistung

Die Vergütung der ärztlichen Impfleistung erfolgt durch **Pauschalbeträge je Leistungsfall zuzüglich der Kosten für die Beschaffung der Impfstoffe** (vgl. Absatz c)) **abzüglich der Bearbeitungsgebühr** (vgl. Punkt 6).

Mit der Vergütung sind i.d.R. auch die Leistungen der Aufklärung, Beratung und Dokumentation abgegolten. Die Vergütungspflicht der GKV-Versicherten für die von dem AD erbrachten Leistungen beginnt erst zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Vertragsformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben wurde und bei dem AD das Bestätigungsschreiben der DGAUM eingegangen ist.

Gesetzliche Krankenkasse (GKV)	Vergütung der ärztlichen Leistung je Leistungsfall
GKV ist kein Vertragspartner der DGAUM	Vergütungspauschale nach Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

##### c) Beschaffung und Abrechnung der Impfstoffe

Die Impfstoffe sind vom AD und unter Einhaltung des arzneimittelrechtlichen Vertriebsweges zu beziehen. **Der Abrechnungspreis der ausgewählten Impfstoffe darf nicht höher sein als der Apothekeneinkaufspreis (gemäß Lauer-Taxe, AEK/AEP/Taxe-EK) zuzüglich 3 % und Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Impfung.** Liegt der Einkaufspreis unter dem AEK, wird dieser Betrag abgerechnet.

Bei der Auswahl der Impfstoffe sind grundsätzlich die preisgünstigsten verfügbaren Impfstoffe zu berücksichtigen, bedarfsgerechte wirtschaftliche Großpackungen bzw. Teilmengen daraus einzusetzen, Kombinationsimpfstoffe – soweit indiziert – bevorzugt zu verwenden und wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten zu nutzen. Die für den Bezug der Impfstoffe vereinbarten Konditionen bzw. die tatsächlich abgerechneten Kosten sind dem Abrechnungsdienstleister und der DGAUM auf Nachfrage offenzulegen. Kosten für die Beschaffung, Lagerung und Verwaltung von Impfstoffen sowie Kosten für Verbrauchsmaterialien sind bereits in der Vergütung der ärztlichen Impfleistung enthalten.

Der Abrechnungsdienstleister und die DGAUM sind jederzeit zu einer Überprüfung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit der Abrechnung des AD berechtigt, insbesondere dann, wenn die GKV-Versicherten Zweifel an der Richtigkeit einzelner Abrechnungen äußern oder Rückforderungsansprüche geltend machen. Der AD ist verpflichtet, an einer derartigen Abrechnungsprüfung vollumfänglich mitzuwirken und insbesondere auch die für den Bezug der Impfstoffe geltenden

Konditionen sowie deren Abrechnung auf erste Anfrage unverzüglich, vollständig und nachvollziehbar offenzulegen. Bei Verstoß gegen diese Vorgaben ist der AD zur Rückzahlung verpflichtet.

#### d) Vergütungsanspruch

Schuldner der Vergütung ist der jeweilige GKV-Versicherte. Der AD ist verpflichtet, seine Leistungen bis spätestens zum 15. des Monats, der unmittelbar auf das Quartal der Leistungserbringung folgt, gegenüber dem von der DGAUM beauftragten Abrechnungsdienstleister abzurechnen. **Nach Ablauf dieser Frist besteht keine Garantie mehr für eine Vergütung.** Nach Eingang der Rechnungszahlung von dem jeweiligen GKV-Versicherten überweist der Abrechnungsdienstleister die Vergütung an das angegebene Bankkonto des AD. Überzahlungen werden verrechnet. Einwendungen müssen vom AD innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Abrechnungsnachweises schriftlich gegenüber dem Abrechnungsdienstleister der DGAUM geltend gemacht werden.

### 6. Bearbeitungsgebühren

Für die Umsetzung der Abrechnungsleistungen wird pro Leistungsfall eine Bearbeitungsgebühr fällig. Mit diesem Vertrag wird die DGAUM als Managementgesellschaft ermächtigt, diese mit dem Vergütungsanspruch zu verrechnen. Die DGAUM behält sich vor, die Bearbeitungsgebühren ggf. anzupassen.

Gesetzl. Krankenkasse (GKV)	Abrechnungsgrundlage	Bearbeitungsgebühr je Leistungsfall
GKV ist kein Vertragspartner der DGAUM	Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)	3,1 % zzgl. USt. vom Rechnungsumsatz, mind. aber 5,50 EUR zzgl. USt.

### 7. Pflichten des AD, Haftung, Freistellung der DGAUM von der Haftung

Der AD verpflichtet sich zur Einhaltung der nachfolgend aufgelisteten Pflichten:

- a) Er verpflichtet sich, etwaige Änderungen von Kontaktdaten, Ansprechpartnern, Bankverbindung oder vergleichbaren Daten, die für die Abrechnung relevant sind, gegenüber der DGAUM unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- b) Behandlungsverträge mit dem Patienten werden ausschließlich durch den AD mit den Patienten geschlossen. Behandlungsverträge kommen nicht mit der DGAUM zustande und können und dürfen durch den AD nicht in deren Namen vereinbart werden. Dem AD obliegt allein die Sicherstellung der Erbringung der Impfleistungen entsprechend den fachärztlichen Standards und die ordnungsgemäße Aufklärung der Patienten sowie die ausreichende Dokumentation seiner Leistungen und der durchgeführten Aufklärung. Hierfür haftet er im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der AD ist insbesondere auch zur wirtschaftlichen Aufklärung der GKV-Patienten verpflichtet. Dies beinhaltet insbesondere auch, dass der AD die GKV-Patienten darauf hinweisen muss,
  - dass sie vor der Inanspruchnahme der Schutzimpfung und vor dem Abschluss eines entsprechenden Behandlungsvertrages mit dem AD einen Antrag auf Übernahme der Kosten bei ihrer GKV zu stellen haben und
  - dass eine Erstattung der Kosten nur in Betracht kommt, wenn der Antrag von der GKV abgelehnt wurde oder wenn die GKV über ihn nicht innerhalb der Fristen des § 13 Abs. 3a SGB V (ohne Beauftragung des Medizinischen Dienstes innerhalb von 3 Wochen und mit Beauftragung des Medizinischen Dienstes innerhalb von 5 Wochen) entschieden hat und die Leistung von den Patienten in Anspruch genommen und bezahlt wurde, bevor eine ablehnende Entscheidung der GKV ergangen ist.

Der AD stellt die DGAUM von sämtlichen Ansprüchen frei, die Patienten gegen die DGAUM in Zusammenhang mit einer Verletzung der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Aufklärung durch den AD, dessen gesetzliche Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfen, wegen eines Behandlungsfehlers dieser Personen, aufgrund einer nicht ausreichenden Dokumentation seiner Leistungen oder wegen einer sonstigen Verletzung der dem AD, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen gegenüber den Patienten obliegenden Pflichten in Zusammenhang mit den durchgeführten Schutzimpfungen erheben.

- c) Soweit die Durchführung der Schutzimpfungen besondere Qualifikationserfordernisse vorsieht, wird der AD deren Einhaltung beachten und Leistungen nur erbringen bzw. erbringen lassen, wenn der jeweilige die Impfung durchführende Betriebsarzt über die entsprechenden Qualifikationen verfügt.
- d) Der AD verpflichtet sich zur Sicherstellung der Einhaltung und Gewährleistung der ärztlichen Schweigepflicht und der gesetzlichen Datenschutzvorschriften nach der Berufsordnung bzw. den allgemeinen gesetzlichen Regelungen einschließlich der EU-Datenschutzgrundverordnung, insbesondere zur Sicherstellung der erforderlichen datenschutzrechtlichen Information und Einwilligung der Versicherten. Versichertendaten dürfen an die Arbeitgeber weder weitergeben noch zugänglich gemacht werden. Der AD wird diese Verpflichtung insbesondere auch an angestellte oder beauftragte selbständige Ärzte sowie an nichtärztliche Mitarbeiter weitergeben, derer er sich bei der Durchführung der Schutzimpfungen bedient. Der AD stellt die DGAUM von sämtlichen Ansprüchen frei, die Versicherte gegen die DGAUM erheben, weil der AD, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bei einer Schutzimpfung eine ihnen in Zusammenhang mit der Wahrung der Schweigepflicht und aufgrund der oben genannten datenschutzrechtlichen Regelungen obliegende Verpflichtung verletzt haben.
- e) Der AD verpflichtet sich, die durchgeführten Impfungen entsprechend den Anforderungen des § 22 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und folgende für die Abrechnung der Impfleistung erforderliche Daten mit einem dafür geeigneten Online-System zu dokumentieren:
- aa) Titel, Name und Vorname des Vertragsteilnehmers
  - bb) Institutionskennzeichen des Vertragsteilnehmers
  - cc) Datum der Impfung
  - dd) Vorname und Name des Versicherten
  - ee) Geburtsdatum des Versicherten
  - ff) Versichertennummer (EKVNR)
  - gg) Versichertenstatus (MFR)
  - hh) Kassenkarten-IK des Versicherten
  - ii) Art der Impfleistung unter Verwendung der in der Anlage 2 zur Schutzimpfungsrichtlinie aufgeführten Dokumentationsschlüssel
  - jj) Abrechnungspreis des Impfstoffs inklusive Umsatzsteuer
  - kk) Pharmazentralnummer (PZN)
  - ll) Handelsname des verwendeten Impfstoffes
  - mm) Vergütungshöhe der Impfleistung/Impfpauschale
- Der AD stellt die DGAUM von sämtlichen Ansprüchen frei, welche Patienten oder sonstige Dritte gegen die DGAUM erheben, weil der Vertragsteilnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine der oben genannten Dokumentationspflichten verletzt hat.
- f) Der AD verpflichtet sich zur Erbringung der vereinbarten Leistungen in den eigenen Räumen. Als eigene Räume gelten ebenfalls die vom jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherren der Patienten dem AD für die Durchführung betriebsärztlicher Leistungen zur Verfügung gestellten Räume.
- g) Der AD verpflichtet sich zur Sicherstellung eines ausreichenden Versicherungsschutzes für die ärztliche Tätigkeit nach den Regelungen dieser Vereinbarung.

## 8. Datenverarbeitung

Im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages werden die personenbezogenen Daten der Patienten sowie personenbezogene Daten von Personen verarbeitet, die bei dem AD beschäftigt sind. Die DGAUM verarbeitet die oben genannten Daten zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages im Rahmen eines Auftragsverhältnisses zwischen dem Vertragsteilnehmer und der DGAUM. Der Vertragsteilnehmer ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich („Verantwortlicher“

im Sinne des Art. 4 Ziffer 7 EU-Datenschutzgrundverordnung). Das Nähere dazu ist in einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) zwischen dem Vertragsteilnehmer und der DGAUM geregelt.

Zur Abrechnung der nach diesem Vertrag erbrachten Schutzimpfungsleistungen verarbeitet der von der DGAUM beauftragte Abrechnungsdienstleister die oben genannten Daten im Rahmen eines Unter-Auftragsverhältnisses zwischen der DGAUM und dem Abrechnungsdienstleister. Das Nähere hierzu ist in einer AVV zwischen der DGAUM und dem Abrechnungsdienstleister geregelt.

**Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den vorgenannten Regelungen einverstanden.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vertragsteilnehmer



## Einwilligungserklärung arbeitsmedizinischer Dienst

Name des arbeitsmedizinischen Dienstes	geb. am
Adresse des arbeitsmedizinischen Dienstes	
E-Mail-Adresse des arbeitsmedizinischen Dienstes	

### Einwilligung zur Veröffentlichung von Kontaktdaten zu Publikationszwecken

Der arbeitsmedizinische Dienst hat mit der DGAUM durch die Abgabe einer Teilnahmeerklärung einen Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen geschlossen. Darin hat er sich – neben der Erbringung von Schutzimpfungsleistungen an Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherungen aufgrund der zwischen diesen und der DGAUM geschlossenen Verträge nach § 132e SGB V - verpflichtet, Schutzimpfungsleistungen gemäß § 20i SGB V auch gegenüber den Versicherten von GKV zu erbringen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keinen Vertrag mit der DGAUM geschlossen haben.

Die Parteien sind sich einig, dass die Tatsache, dass der arbeitsmedizinische Dienst auf der Grundlage der oben genannten Verträge Schutzimpfungen am Arbeitsplatz zulasten der GKV erbringen kann, in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden soll.

**Der arbeitsmedizinische Dienst ist daher mit der Weitergabe bzw. Veröffentlichung seines Namens, seiner Adresse und seiner E-Mail-Adresse in folgendem Umfang einverstanden:**

- Weitergabe an GKV, mit denen die DGAUM einen Impfvertrag nach § 132e SGB V geschlossen hat: Ja  Nein  (Zutreffendes bitte ankreuzen)
- Weitergabe an GKV, mit denen die DGAUM noch keinen Impfvertrag nach § 132e SGB V geschlossen hat, die jedoch an dem Abschluss eines Impfvertrages mit der DGAUM nach § 132e SGB V interessiert sind: Ja  Nein  (Zutreffendes bitte ankreuzen)
- Veröffentlichung auf der Webseite der DGAUM: Ja  Nein  (Zutreffendes bitte ankreuzen)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vertretungsberechtigten für den arbeitsmedizinischen Dienst